

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen
Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen**
Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 am 27.11.2020 zugestimmt.

Es wurde am 14.12.2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2020 I S. 2855 ff) verkündet und tritt in weiten Teilen zum 01.01.2021 in Kraft; u.a. ist damit eine Erhöhung der Regelsätze und Barbeiträge verbunden.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Jugendwohnen und auf die Barbeiträge für minderjährige und volljährige Heimbewohner aus.

Die Änderungen führen zu einer Anpassung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0711 6375-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

16. Dezember 2020

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4 – 34/2020**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-822

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Ziffer 2 Barbetrag

Ab 01.01.2021 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 120,42 Euro.

Die Anpassungssystematik der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner wird in Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration vom 3. Dezember 2019 beschrieben (Anlage 2). Zur Höhe der sich daraus ab 01.01.2021 ergebenden monatlichen Barbeträge für Minderjährige wird auf die beigelegte Umrechnungstabelle verwiesen (Anlage 1).

16. Dezember 2020
Seite 2

Ziffer 6 Betreutes Jugendwohnen

Ab 01.01.2021 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Jugendwohnen nach Ziffer 6.2.1 der Empfehlungen auf monatlich 446,00 Euro.

Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in angemessener Höhe als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für Warmwasseraufbereitung ist nicht zulässig. Erfolgt diese jedoch dezentral, z.B. durch Elektroboiler, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu berücksichtigen. Für die Regelbedarfsstufe 1 wird dieser Mehrbedarf mit 2,3 Prozent bewertet und beträgt monatlich 10,26 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlagen